

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung Grundsteuer) vom 10.02.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 06.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung Grundsteuer) beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gummersbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf 401 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 795 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach vom 18.02.2003 außer Kraft.